

Der westfälische Landfrieden vom 7. Oktober 1387

Über die westfälischen Landfrieden im 14. Jahrhundert ist bereits eingehend in sachkundigen Untersuchungen berichtet worden;¹ ebenso intensiv haben sich namhafte Historiker der Landfriedensurkunden selbst angenommen und den größeren Teil von ihnen ediert.² Diese Herausgeberarbeit wurde aber nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Wichtigkeit und Bedeutung von Schriftstücken vorgenommen, sondern es fällt auf, daß die Stücke des 14. Jahrhunderts bis in die Zeit der siebziger Jahre besonders bearbeitet worden sind, die Landfriedensurkunden aber, die nach dieser Zeit entstanden, keineswegs ein solches Interesse gefunden haben.

So ist die Friedensurkunde vom 7. Oktober 1387 bisher leider nicht in Editionen berücksichtigt worden, obwohl sie es aufgrund ihrer Bedeutung sehr wohl verdient hätte.³ Das Stück ist nicht von großer Ausführlichkeit, was dazu beigetragen haben mag, daß es bisher eher eine globale Bewertung erfahren hat. Die Kürze der Urkunde aber steht in Gegensatz zu ihrer Bedeutung, und so soll

1 Heinz Angermeier, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966, 254ff. Ernst Bock, *Der Kampf um die Landfriedenshoheit in Westfalen und die Freigerichte bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 48, 1928, 379ff. Gerhard Pfeiffer, *Die Bündnis- und Landfriedenspolitik der Territorien zwischen Weser und Rhein im späten Mittelalter*, in: *Der Raum Westfalen Bd. II*, 1, hrsg. v. Hermann Aubin, Münster 1955, 79ff. F. Schultz, *Landfriedensbestrebungen im Stifte Osnabrück bis zum Jahre 1495*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück* 52, 1930, 1ff. Johanna Naendrup-Reimann, *Karl IV. und die westfälischen Femegerichte*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte*, Neue Folge des Korrespondenzblattes 114, 1978, 289ff. Gertrud Angermann, *Die Stellung des nordöstlichen Westfalens in der Landfriedensbewegung 1300-1350*, in: *Mitteilungen aus der Lippischen Geschichte und Landeskunde* 24, Detmold 1955, 16ff.

Maria Welz, *Zur Landfriedensbewegung im nordöstlichen Westfalen*, in: *Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg* 59, 1956/57, 69ff. Eberhard Fricke, *Lüdenscheid und der Kaiserliche Landfrieden von 1371*, Anmerkungen zu der Ausstellung „Kunst und Kultur im Weserraum 800 bis 1600“, Corvey 1966, in: *Der Reidemeister* 39, *Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land*, 1967, 1ff. Siehe auch als übergreifende Literatur G. Buchda, *Landfriedensgericht*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. II*, hrsg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Sp. 1486 bis 1487, Berlin 1978. R. Gimbel, *Feme*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. I*, Sp. 1099, Angaben wie oben. H. Holzhauer, *Landfrieden II (Landfrieden und Landfriedensbruch)*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. II*, Sp. 1465ff. Ekkehard Kaufmann, *Landfrieden I, (Landfriedensgesetzgebung)*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. II*, Sp. 1451. E. Orth, *Landfriedenshauptmann*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. II*, Sp. 1487ff.

2 Siehe besonders *Dortmunder Urkundenbuch*, hrsg. v. Karl Rübel, Bd. I,2, Dortmund 1885 und Bd. II, 1, Dortmund 1890.

3 Als Vorlage für die Bearbeitung diente HStAD Kurköln Kart. 2, S. 540. Eine andere Überlieferung ist bisher nicht bekannt geworden.

im folgenden Beitrag dem Mangel einer fehlenden Edition abgeholfen werden, weil es nämlich weiterhin nicht nur darum geht, eine Lücke in der Urkundenüberlieferung zu schließen. Der Frieden von 1387 ist ein in seiner Bedeutung einzigartiges Dokument dafür, daß Landesfürsten in Westfalen gegen eine Anordnung der Reichsgewalt, repräsentiert durch König Wenzel, auftraten, die darin bestand, den Landfrieden, das sogenannte Friedensrecht Kaiser Karls IV. von 1371, aufzuheben.

In drei Arbeitsschritten ist zunächst von der Vorgeschichte des Landfriedens zu berichten, dann vom Inhalt der Urkunde. Im letzten Teil wird schließlich das Stück selbst abschriftlich wiedergegeben.

In der Folge der Landfrieden, die die Erzbischöfe von Köln seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts immer wieder mit den geistlichen und weltlichen Herren, aber auch den Städten Westfalens abschlossen, nahmen die beiden Frieden vom 25. November 1371⁴ und 29. Juli 1385⁵ eine ganz besondere Stellung ein. Und in eben diesen Zusammenhang gehört die Urkunde vom 7. Oktober 1387.

So hatte Kaiser Karl IV. 1371 für Westfalen einen Landfrieden erlassen, der auch als Recht bezeichnet wurde.⁶ Die Initiative für diesen Frieden ging nach übereinstimmendem Urteil der Forschung entweder vom Administrator des kölnischen Erzstiftes, Kuno von Trier, oder seinem „Nachfolger“, Erzbischof Friedrich von Saarwerden, aus, weil nunmehr die Freigerichte anstelle der Friedensgerichte zur Überwachung des Friedens bestimmt wurden. Die Freigrafen aber kontrollierte der Erzbischof von Köln, weil ihm das Recht zustand, die vom Kaiser einzusetzenden Inhaber der Freistühle einer Überprüfung zu unterziehen.⁷

Dieser vom Kaiser erlassene Frieden wurde schließlich im wesentlichen vom Erzbischof von Köln, den Bischöfen von Paderborn, Osnabrück und Münster sowie dem Grafen Engelbert III. von der Mark und der Reichsstadt Dortmund am 25. Juli 1372 beschworen.⁸

Der Landfrieden vom 29. Juli 1385 ragte aus den Friedensschlüssen der siebziger Jahre bis zu diesem Datum ebenfalls durch zwei Merkmale besonders

4 Rübel 1890, Bd. II,1, S. 2ff.

5 Hansisches Urkundenbuch, Bd. 4, hrsg. v. Konstantin Höhlbaum, Halle a. d. Saale, 1896, Nr. 836. D. Franciscus Dominicus Haeberlin, *Analecta medii aevi*, Nürnberg/Leipzig 1764, 344ff. Inventar des Stadtarchivs Soest, bearb. von Wilhelm Kohl, *Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens NF 9 Bestand A*, Münster 1983, Nr. 42ff.

6 Bock 1928, 410.

7 Regesta Imperii VIII, Die Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV. 1346–1378, aus dem Nachlaß Johann Friedrich Böhmers, hrsg. v. Alfons Huber, Hildesheim 1968, Nr. 5095. Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen Bd. II, hrsg. v. Johann Suitbert Seibert, Arnberg 1843, Nr. 829: 1372 Juli 6.

8 Stadtarchiv Soest A 35, Staatsarchiv Osnabrück Dep. 3a 1c, Nr. 360a und Rübel 1890, Bd. II,1, Nr. 7.

heraus. Der durch Erzbischof Friedrich von Köln erzielten Friedensübereinkunft trat eine ungewöhnlich große Anzahl an Mitgliedern bei, nämlich die Bischöfe von Osnabrück, Paderborn und Münster, der Abt von Corvey, die Grafen Heinrich von Waldeck, Simon von der Lippe, Engelbert von der Mark und die Städte Osnabrück, Münster, Soest und Dortmund. Später folgten die Bischöfe von Minden und Utrecht, der Herzog von Jülich sowie die Grafen von Limburg, Sayn, Wied, Everstein und Bentheim.⁹ Der zweite, noch wichtigere Gesichtspunkt, der es verdient, hier hervorgehoben zu werden, betrifft den Rückgriff auf wesentliche Bestandteile des Landfriedensrechtes von Kaiser Karl IV. aus dem Jahre 1371. Im einzelnen ist dies bereits sehr gründlich untersucht worden und bedarf hier keiner näheren Erörterung.¹⁰

Es scheint vielmehr sinnvoll, den Faden fortzuführen, der uns zur Urkunde vom 7. Oktober 1387 führt, ohne weiter auf territorialpolitische Entwicklungen in Westfalen einzugehen. Am 10. März 1387 nämlich machte König Wenzel die Einsetzung des Friedensrechtes seines Vaters Karls IV. von 1371 rückgängig. Diese Maßnahme richtete sich nicht gegen den Erzbischof von Köln oder seine Ziele in Westfalen. Vielmehr erklärt sich die schwerwiegende und für die kölnische Friedenspolitik so einschneidende Maßnahme aus der Reichspolitik.¹¹

König Wenzel wandte sich nämlich im Süden Deutschlands verstärkt den Städten zu unter Abkehr von den Landesfürsten. Die Reichsstädte aber fürchteten die Feme, die zwar im Landfrieden von 1385 für Westfalen erneut eingeschränkt worden war, doch reichte dies den Stadtbewohnern noch nicht aus, zumal die Aktivitäten der Feme sich im Zwielficht abspielten, Unterlagen über ihre Tätigkeit fehlten und gerade jene Heimlichkeit ihren fürchterlichen Ruf noch zu festigen imstande war. So trat König Wenzel dem entgegen und hoffte durch das Verbot des Kaiserrechts, die Reichsstädte zu beruhigen.¹²

So sehr im Jahre 1371 der Erzbischof von Köln, Friedrich von Saarwerden, seinen Erfolg genossen hatte, daß nämlich Kaiser Karl IV. seine Rolle in den Friedensbünden von Reichs wegen gestärkt hatte, genauso unangenehm mußte ihn nun der Widerruf des Rechtes treffen. Freilich, um den gehörigen Maßstab nicht zu verlieren, ist festzuhalten, daß der kaiserliche Eingriff von 1371, der ein Friedensrecht für Westfalen und die Verleihung einer Oberaufsicht über die westfälischen Freistühle für den Erzbischof von Köln in der Folgezeit vorsah und mit Reichsautorität konfirmierte, de facto in seinen Auswirkungen schnell nachließ. Es war also nicht so sehr der praktische Nutzen, der sich hier anführen

9 Bock 1928, 430. Dazu gilt es zu betonen, daß Westfalen aus der Sicht der Kölner Erzbischöfe ein Nebenland war: Peter Moraw, Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: Münchener Beiträge 35, 1983, S. 101.

10 Bock 1928, 431.

11 Bock 1928, 435.

12 Angermeier 1966, 303f.

oder belegen ließe, sondern vielmehr der kaiserliche Akt, über dessen Notwendigkeit und Berechtigung es keinen Zweifel geben konnte. Die Frage nach der Wirksamkeit derartiger kaiserlicher Maßnahmen ist ohnehin schwer zu beantworten, und die Kooperationsbereitschaft der Landesfürsten spielt in diesem Zusammenhang eine grundsätzliche Rolle. Auch wird man jeweils den Einfluß, den Karl IV. und später sein Sohn Wenzel auf die Landesfürsten hatten, unterschiedlich bewerten müssen.

Als nämlich König Wenzel am 10. März 1387 das Friedensrecht seines Vaters aufgehoben hatte,¹³ dauerte es nur etwa ein halbes Jahr, bis der Erzbischof von Köln reagierte. Die Schnelligkeit und Unmittelbarkeit, mit der hier einer königlichen Entscheidung entgegen gehandelt wurde, als Erzbischof Friedrich von Köln am 7. Oktober 1387 den Frieden nach Kaiserrecht wieder aufleben ließ, ist bisher noch nicht genügend beachtet worden.

Immerhin muß vorausgesetzt werden, daß jeder Friedensschluß einer diplomatischen Vorarbeit bedurfte, über die die Quellen uns leider im unklaren lassen. Jeder westfälische Landesherr hatte seine Interessen, was daran zu erkennen ist, daß die Landfrieden zwar häufig zahlreiche Übereinstimmungen in den Vertragstexten enthielten, aber eben auch Unterschiede, die meist durch landespolitische Ereignisse, Erfahrungen oder Sonderinteressen begründet waren.

Der Akt des Widerspruchs, der so am 7. Oktober 1387 in der kölnischen Stadt Soest seinen schriftlichen Ausdruck fand,¹⁴ indem die Vertragspartner vermutlich nach entsprechender Aussprache einen Konsens erzielt hatten, ist für die damaligen Möglichkeiten der Politik in seiner Reaktion als durchaus unmittelbar anzusprechen.

So bringt uns die nur auf Aktion und Reaktion von Landesherr und Reichsgewalt hin pointierte Betrachtung der Landfrieden von 1371, 1385 und 1387 bis hierher einige Erkenntnisse. Es handelt sich nämlich um die wichtigsten königlichen Einflußnahmen auf den westfälischen Landfrieden im 14. Jahrhundert überhaupt.

Zunächst wird einsichtig, daß das Interesse König Wenzels am Norden seines Reiches vergleichsweise gering war, wie die Rücknahme des Landfriedensrechtes gemäß dem Wunsch der süddeutschen Städte belegt.¹⁵ Aus der Reaktion wiederum der westfälischen Landesfürsten auf den Akt des Königs läßt sich dann zugleich erkennen, für wie gering die Autorität der Reichsgewalt in Westfalen

13 Bock 1928, 435f.

14 Angermeier 1966, 304.

15 Zur Situation des Landfriedens noch zur Zeit Karls IV. siehe Ferdinand Seibt, Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346–1378, München 1978, 321ff. Neuerdings mit Abdruck des Textes: Ludger Tewes, Der westfälische Landfrieden Kaiser Karls IV. von 1371 November 25 im Bocholter Privilegien- und Statutenbuch, in: Unser Bocholt 36, 1985, S. 130ff.

erachtet wurde. Aus dieser Einschätzung heraus handeln die westfälischen Landesherren dann gegen die Maßnahme des Königs, wobei ihre Reaktion den Umständen entsprechend schnell erfolgt.

Ein weiteres lehrt uns diese Episode zwischen König und Landesherr. Die Fürsten in Westfalen waren gern bereit und mühten sich auch um königliche Stützung rechtlicher Akte, um ihre eigenen landesherrlichen Ziele voranzutreiben. Kaiser Karl IV. hatte das Friedensrecht von 1371 befürwortet und erlassen,¹⁶ weil seinem Anspruch, die Rahmenrichtlinien im Reich zu bestimmen und zu überwachen, Genüge getan wurde. Rückblickend aus der Perspektive von 1387 aber wird erst ein Einblick möglich, welchen Anteil beide Interessengruppen, die Landesfürsten und der Kaiser, am Frieden in Westfalen hatten. Die Voraussetzung für jedes Friedensgeschehen lag schon weitgehend bei den westfälischen Landesherren. Diese Aussage gilt auch dann noch, wenn man den Einfluß Karls IV. gegenüber der Regierungszeit seines Sohnes Wenzel als grundsätzlich bedeutender in Landfriedenssachen beurteilt. Diese Einschätzung stößt nämlich auf ihre Grenzen, weil die Initiative für das Kaiserrecht im Jahre 1371 von Westfalen ausging.

Aus der Perspektive der Landesherren ist der Eindruck vorherrschend, daß sie sich recht umgehend in Soest zusammenfanden und trotz letztlich womöglich divergierender regional unterschiedlicher Interessen einen Konsens über einen neuen Frieden fanden, der nichts anderes war als eine Bestätigung der alten Abmachungen. Das heißt, sie waren sich in ihrem Widerspruch zur königlichen Maßnahme einig.

Eben daraus resultiert nun auch der Gesamteindruck, der so Strukturen und Interessen aus der Perspektive der westfälischen Landesherren veranschaulicht, weil es hier nicht mehr um Einzelmeinungen ging. Der Landfrieden in Westfalen hatte sich offensichtlich bewährt und durchgesetzt im Verlauf des 14. Jahrhunderts. Dies können wir nach der Wiederbelebung des Friedensrechtes zumindest für den Teilnehmerkreis von 1387 sagen.

Diese Feststellung nun vermag uns einiges zu nützen in der Friedensdiskussion, weil häufig der Mißstand beklagt wird, daß Wirksamkeit und Nutzen der Landfrieden aufgrund einer dürftigen Quellenlage schwerlich zu beurteilen seien. So fehlen Untersuchungen zu diesem Fragenkreis fast gänzlich.¹⁷ Der angesprochene Problemkreis kann hier zwar nicht beantwortet werden, doch ist eine indirekte Beweisführung über den Nutzen der Landfrieden in der Weise möglich,

16 „Auf Vorschlag des kurkölnischen Marschalls, Bischof Heinrich von Paderborn...“ S. *Angermeier* 1966, 229. Wir können annehmen, daß der Vorschlag letztlich auf die Initiative des Metropoliten in Köln hin erfolgte.

17 In Ansätzen dazu Regina *Görner*, Raubritter. Untersuchungen zur Lage des spätmittelalterlichen Niederadels besonders im südlichen Westfalen, Bochum ungedr. Diss. WS 1983/84. Neuerdings auch: *Ludger Tewes*, Zwischen Köln und Münster. Kooperation und politische Interaktion im 14. Jahrhundert, in: *Soester Zeitschrift* 97, 1985, bes. S. 37ff.

als sie aus landesherrlicher Sicht hier nachdrücklich verteidigt worden sind. Diese Einschätzung gilt nun als sehr zeitbezogenes Urteil, weil wir wissen, daß der Landfrieden mit Ausgang des 14. Jahrhunderts in Westfalen zu Ende ging.

Und noch eins ist festzuhalten. Die Reaktion der Landesherren in ihrem Widerspruch zum König galt uns als Parameter für den Zustand des Territorialisierungsprozesses im Reich. Friedenssetzung unterlag nicht mehr einer in der veranschaulichten Weise willkürlichen Disponibilität. Seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert war die Friedenssetzung bereits so mediatisiert worden, daß im Rückblick aus der Perspektive von 1387 der Schritt Kaiser Karls IV. seine besondere Bedeutung erfährt, weil er Reichsgewalt wieder „sichtbar“ machte. Diese Initiative wurde leichtfertig aufgegeben und der Anspruch der Reichsgewalt, Rahmengesetze mitzugestalten, zugunsten von Teilinteressen im Süden des Reiches vertan.

Teilnehmerkreis und Urkunde des Landfriedens von 1387, der uns nur als Abschrift überliefert ist, bedürfen keiner aufwendigen Besprechung, weil, und dies ist ebenfalls bezeichnend genug, nur wenige Artikel des Kaiserrechts von 1371 und 1372 niedergeschrieben worden sind. Es ging also nicht um eine aufwendige Niederschrift, sondern einzig und allein um ein Zeichen, daß die westfälischen Landesfürsten mit der Aufhebung des Rechtes von 1371 nicht einverstanden seien und sie vielmehr nachdrücklich die Friedenspunkte öffentlich in Kraft gesetzt sehen wollten.

So verbanden sich im Landfrieden Erzbischof Friedrich von Köln, Bischof Heidenreich von Münster, Bischof Simon von Paderborn, Bischof Dietrich von Osnabrück und Graf Heinrich von Waldeck sowie die Städte Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund. Der Frieden sollte ewig dauern. Befriedet wurden insbesondere die Kirchen, die Kaufleute und die Pflüge auf dem Felde. Fehde sei vorher anzusagen. Die herausragende Bestimmung der Urkunde hält alle bisherigen Friedensbriefe in Gültigkeit; hier liegt die Absage an die königliche Friedensaufhebung: „Wert ouch, dat ymant deß vürß. artikele eingen vurbreke, den mach men und sal bekumeren in allen veeden ind gerichten ind dar mede vortvaren *na inhalt der h[er]re ind der Steide brieven, dey darup gegeve ind besigelt synt* sunder argelist.“¹⁸ (Hervorhebung vom Verf.)

Eben diese „brieue“ hatte König Wenzel aufheben wollen. Alle vorstehenden Punkte wollen die Mitglieder des Bundes weiter einhalten, womit deutlich wird, daß der Widerspruch gegenüber dem König das eigentliche Anliegen der Urkunde ist. Alle weiteren Artikel betreffen Formalia, wie etwa die sehr anschauliche Festlegung der Beschwörungsmodalität: „...mit upgerichteden lijfflichen vyn-gere ind gestaveden eyden to den heilgen gesworen stede...“¹⁹

18 S. HStAD Kurköln Kart. 2, S. 540.

19 S. HStAD Kurköln Kart. 2, S. 540.

Immerhin liegt hier ein interessanter Einblick vor auf die Art und Weise, wie die Ausfertigung der Urkunde vorgenommen worden ist. Offensichtlich also wurde die Urkunde allen zur Kenntnis vorgelesen, jeder Mitsiegler erhielt nach Anbringung seines Siegels eine Ausfertigung der Urkunde, und zusätzlich mußte die Einhaltung der Vertragspunkte vor den anwesenden Zeugen und übrigen Mitgliedern des Bundes eidlich bekräftigt werden.

TEXTABDRUCK

Westfälischer Landfrieden vom 7. Oktober 1387

Wy Frederich van godes genaden ertzebuss. der heiligen kirchen zu Colne, des heiligen rijchs in Italien ertzecanceller, hertzege to Westfalen und to Enge[ren], der selver genaden Hedenrich to Münste[r], Symon to Paderburne, Diderich to Osenbruce Bisscope, Henrich Greve to Waltege bekenne vür uns, unse nakomelinge ind erve[n] Ind wy . . . burgmeiste[re], rad ind meynheit der stede Soyst, Münste[r], Osenbruce ind Dorpmu[n]de bekenet vür uns ind unse nakomelinge, dat wy overdragen hebbet ind sint eyns geworden eyns vredes alse hir na geschreve steit, dey eweliken stain ind bliven sal sunder underscheit men orloge off nyt ain argelist.²⁰

Also dat alle kirken, alle kirchhoyve, dar kirken oder capellen oppe stain, dar men godes dienst goitlichen ind redelichen ynne doin mach.

Alle huyslude, yr lijff ind güt dar ynne ind dar oppe, velich ind secher syn solen.²¹

Alle kouplude, dey den hiven eder anders ymande, dey dat van reichte eygede sol ind geleide geve oppe der strate, er lijff ind guyt sal verlich wesen.²²

Vortmer²³ solen alle ploge ind eygeden ind er juwelich besunder mit twen kneichten ind perden efte ossen, dey dar an ind ynne arbeidet oppe deme acker und op deme wege, ut ind to huys velich wesen.²⁴

20 Zu den Teilnehmern siehe auch das Kaiserrecht von 1371 Nov. 25 bei *Rübel* 1890, Bd. II,1, S. 2ff. 1387 fehlte bemerkenswerterweise der Graf von der Mark unter den Teilnehmern der Wiederaufrichtung des Kaiserrechtes. Es war natürlich nie im Interesse der Grafen von der Mark gewesen, einer Landfriedensordnung unter dem deutlichen Einfluß Kölns beizutreten.

21 Siehe hier auch den Bezug zum Kaiserrecht von 1371 bei *Rübel* 1890, Bd. II,1, S. 3.

22 Ähnlich das Kaiserrecht siehe *ibid*.

23 So auch im Kaiserrecht von 1371.

24 Randnotiz: Ouch solen alle wilde perde velich syn.

Ouch we des anden vyant wesen wulde, dey vrûntschaff eder geselschaff mit eme gehat hedde, der sal eme dat ku(n)tlichen to voren weren laten van eynre tyt to der ande[re], also dat eyn dagh und eyn nacht vergangen sy, er hey eme eyinger schaden do.²⁵

Wert ouch, dat ymant deß vûrß. artikele eingen vurbreke, den mach men und sal bekumeren in allen veeden ind gerichtten ind dar mede vortvaren na inhalt der h[er]re ind der steide brieven, dey darup gegeve ind besigelt synt sunder argelist.²⁶

Alle dese artikele ind pûnte vûrß. love wy Friderich Ertzebuss. zu Colne vûrß. stede ind vast to haldene na uytwisung der brieve, dey dey h[er]ren ind stede hyr vormails oppe dissen selve[n] article gegeve[n] ind besigelt hebbe[n].

In der selve[n] wise hebbe wy Hedenrich to Mûnste[r], Symon to Paderburne, Diderich to Osenbrugge Bisschope, Henrich Greue to Waltecge vûrß. der vûrß. article ind punte mit upgerichteden lijfflichen vyngere[n] ind gestaveden eyden to den heiligen gesworen, stede ind vast to haldene sunder argelist ind ain underscheit nien orloge off nyt.

Und wy burgmeiste[re], rait ind meynheit der stede Soyst, Munste[r], Osenbrugge ind Dorpmu[n]de vûrß. hebbet dese vurg. artikele ind pûnte mit unse[n] h[er]ren vûrß. gelovet ind to heiligen gesworen, stede ind vast to haldene sunder argelist.

Vortmer dey h[er]ren ind stede, die in dese brieve genômet synt ind ter[re] tijt desse articule ind punte vurg. nicht gesworen noch besigelt enhebben ind ouch des hyr namails nicht endeden, dar mede sal disse nicht gekrenket syn. Und wilker h[er]re eder stat, dey disse articule vûrg. loven ind sweren wulden, dey solen dat don na vuword ind eyndracht der h[er]ren und don des eyn t[rans]fix hangen, der dissen brieff der allike sool in alle syme macht sal bliven unverbroken.

25 Im Kaiserrecht waren drei Tage als Absagefrist vorgesehen.

26 An dieser Stelle fehlt die Femerregelung zur Bestrafung von Friedbrechern. Im Kaiserrecht hieß es: „Wer aber sache, daz ymand also ubel tette, (. . .) den sal man (. . .) in des reichs und des landes, do das geschicht, achte, veme tun . . .“ s. ibid., S. 3. Daß die Femegerichte 1387 nicht genannt wurden, wird man nicht als Beleg dafür werten dürfen, daß der Erzbischof von Köln etwa auf diese Institution verzichtet hätte und die anderen geistlichen Landesherren ihre Freigrafen nunmehr entlassen würden. Es war in der Tat festgelegt, daß weiterhin „Gerichte“ den Friedbruch behandeln sollten, „na inhalt der (. . .) brieve, dey darup gegeve (. . .) synt.“ S. HStAD Kurköln Kart. 2, S. 540. Eben diese Briefe wie die von 1371 und 1372 sahen die Femegerichte als Rechtsprechungsinstanz für die Friedbruchfälle vor. Dem Widerspruch gegenüber König Wenzels Aufhebung des Kaiserrechts wird so etwas die Schärfe genommen. Dies allerdings beschränkt sich auf die verbale Ebene. In der Friedenspraxis in Westfalen versuchten die Landesherren weiter nach Kaiserrecht zu handeln.

In orkunde ind ter ewiger stedicheit alle deser vurß. pu[n]te ind artikele hebbe wy h[er]ren ind stede vurg. dise ingesegel vûr uns, unse nakomelinge ind vûr unse erve[n] an desen brieff doin hangen.²⁷

Gegeven to Soyst in den Jairen unses h[er]ren dusent druhundert seveninderchtzig des neiste[n] mahedages na sent Remigij.²⁸

27 Zu weiteren Textfunden im Westfälischen Landfrieden: Ludger *Tewes*, Westfälischer Landfrieden im 14. Jahrhundert. Textfunde der Friedensbünde von 1358 Okt. 31 und 1392 Sept. 20, in: *Blätter für Deutsche Landesgeschichte* 1985 (in Vorbereitung). Ders., Zu Teilnehmerkreis und Urkunde des westfälischen Landfriedens vom 31. Oktober 1358, in: *Soester Zeitschrift* 94, 1982, S. 12ff. mit Textabdruck und Regest.

28 Die Bedeutung der Stadt Soest für den Landfrieden der Erzbischöfe erhellt aus ihrer regelmäßigen Teilnahme. Grundlegend Wilhelm *Janssen*, Die Erzbischöfe von Köln und ihr „Land“ Westfalen im Spätmittelalter, in: *Westfalen* 58, 1980, S. 87 mit einer Übersicht, S. 89, zur Politik Kaiser Karls IV. im Landfrieden und S. 89 zur Feme. Dazu auch Th. *Lindner*, Die Feme, Münster/Paderborn 1888, bes. S. 410ff.